Stadt Schoppen sitzen, und soll der Urtheil
leiden; aber aber der Herr in die Stadt
nicht gehen, oder kommen nicht begriffen
wäre, so soll man es unsern Voigt
klagen, der soll ihn da schaffen gebieten,
daß er aber daß Gericht komme in die
Stadt, da der Rath Richter und die Schöffen
zu sitzen, und da soll man von ihm nehmen
sein Gelöbniß.

3
Wenn der Stadt oder auf der Stadt gebiethen Richter oder der seine Diener jemanden pfände, soll er antworten vor dem Voigt und den Richtern wo er ist.

Wenn der Herr oder sein Diener jemanden pfändet in der Stadt oder auf der Stadt Gebiethe, so soll der Pfändende
vor dem Richter und den Schöffen
Urtheil leiden: aber aber der Herr,
oder sein Diener, der da pfändet,
nicht gehen, oder kommen nicht begriffen
wäre, so soll man es unsern Voigt
klagen, der soll ihn da schaffen gebieten,
daß er aber daß Gericht komme in die
Stadt, da der Rath Richter und die Schöffen
zu sitzen, und da soll man von ihm nehmen
sein Gelöbniß. Wenn aber der Angeklagte,
der in der Stadt oder auf der Stadt Gebiethe
ist, ein Ritter oder
ein Ritters mäßiger Mann oder mehr
ihrer Leute Mann oder ihr Gast
oder ihre einer ein Pfleger oder ein unge-
nicht stehe, oder wenn der Beklagte
wäre er begriffen mit Gewalt
hat, so soll er antworten in der Stadt
vor dem Voigt und vor unsern
Richtern und soll der Schöffen
Urtheil leiden: aber aber der
selbige sein mag daß er, der da Urtheil
pfändet wäre, so soll man es klagen
unsern Voigt, der soll zu ihm Recht
schaffen in der Stadt zu Görlitz, wo er
der Beklagte sitzet. Damach soll

Wenn er aber entkommet, soll er vor dem Voigt antworten.

4.
Daß kein Rathsmann in einer Miethe nach der Stadt

niemand keinen Rathsmann haben
in einer Miethe nach der Stadt,